

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Je größer aber, je bedeutender ihre außerordentliche und ordentliche Mithilfe in finanzieller Hinsicht wird, desto größer ist die Möglichkeit, daß der Verein seine Grundsätze verlassen muß, wenn zugleich seine selbständige Bedeutung stark zurückbleibt oder geht. Wenn also der Verein fortgesetzt seine eigene Unterstützungspraxis üben will, weil er sie für richtig erachtet, so muß er dafür sorgen, daß die eigenen Vereinsmittel die Hauptrolle spielen und die Subventionen nur Beiträge, aber keineswegs *conditio sine qua non* sind und bleiben.

Das Gesetz der wachsenden Staatsausgaben läßt sich auch ohne weiteres auf die freiwillige Armenpflege anwenden. Ihre Tätigkeit wird sozusagen täglich umfassender, daher ihr Aufwand größer. Insofern als der Verein der Stadt eine Reihe von Aufgaben kommunaler Wohlfahrtspolitik abnimmt, erspart; ist die Subvention keineswegs als hoch zu taxieren. Die Stadt sollte jedenfalls 100,000 Fr. geben. Allein trotzdem und gerade deshalb müssen die eigenen Einnahmen des Vereins — insbesondere seine Jahreseinnahmen, nicht das Vermögen — ganz gewaltig vermehrt werden.

Andernfalls wird eben bald der kritische Punkt erreicht werden, wo die Stadt die dem Verein anvertrauten Aufgaben zurücknimmt — und dann bleibt ein recht bescheidener freiwilliger Armenverein übrig, der dann schließlich Grundsätze haben kann, wie er will, weil er nicht viel nützen und auch nicht viel schaden kann. Y.

Margau. Der Gemeinderat einer aargauischen Gemeinde, der, um für eine in der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden untergebrachte unbemittelte Bürgerin billigere Verpflegungstaxen bezahlen zu müssen, durch die ebenfalls unbemittelten Verwandten der betreffenden Person die Taxen bezahlen, denselben dann aber Armenunterstützung zukommen ließ, erhielt vom Regierungsrat einen ernsten Verweis und wurde zudem pflichtig erklärt, der Anstalt Königsfelden die in den Jahren 1901, 1902 und 1903 zu wenig bezahlten Verpflegungskosten im Betrage von Fr. 765. 90 nachzuvergüten.

— Es machte in letzter Zeit durch sämtliche kantonale und wohl auch durch außerkantonale Blätter die Nachricht die Kunde von einem armen 78jährigen Schuhwichsehausierer, der in der Nähe von Brugg an einem heißen Nachmittage auf der staubigen Landstraße kraftlos zusammensank und halbtot aufgehoben werden mußte. Bei diesem Anlasse ruft man wieder nach einer kantonalen Verpflegungsanstalt für alte Arme und Gebrechliche. Seitdem vor 15 Jahren die im Kloster Muri untergebrachte Anstalt infolge des Brandes zu existieren aufgehört hat, sind die Alten und Gebrechlichen wirklich schlimm dran, und ebenso schlimm die Gemeinden, welche solche zu versorgen haben und nicht wissen, wo sie unterbringen. Es gibt freilich noch in 29 Gemeinden Armenhäuser, sogenannte „Spittel“, mit gemeinschaftlichem und in 63 Gemeinden solche ohne gemeinschaftlichen Haushalt, mit 422, resp. 309 Bewohnern; allein diese Spittel bieten vielerorts nicht das, was man billigerweise für die Verpflegung auch von anspruchlosen Leuten als nötig fordern darf; an manchen Orten ist mit der Armenhausverwaltung auch die Zuchtstierhalterei verbunden — ob da nicht vielleicht den Bewohnern des Stalles mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet wird, als den Bewohnern des Armenhauses selbst?

Ein dringendes Bedürfnis ist daher eine kantonale Verpflegungsanstalt. Doch ist nicht zu hoffen, daß der Staat von sich aus eine solche bald errichten werde; es fehlen ihm hiezu, auch nach Bewilligung der Viertelmeersteuer für Armen- und Krankenzwecke, die Mittel, und es müßte daher eine solche Anstalt auf privatem Wege, vielleicht durch Initiative der Gemeinden selbst, ins Leben gerufen werden, die dann freilich der Unterstützung des Staates bedürfte. Es sind in dieser Angelegenheit auch schon Schritte getan worden; verschiedene Bezirkskulturgesellschaften und auch der reformierte Pastoralverein beschäftigen sich zurzeit mit dieser Frage; doch sind greifbare Resultate noch nicht

erzielt worden, und es dürfte daher der Tag noch ziemlich fern sein, da den heimatlosen Alten und Gebrechlichen eine solche Heimstätte geboten, oder da deren Versorgung gar gesetzlich geregelt sein wird.

Nachdem das aarg. Armengesetz am 17. Mai dieses Jahres seinen 100jährigen Bestand hat feiern können, mehren sich die Stimmen, die eine Revision desselben verlangen. Daß das alte Gesetz den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen kann, ist leicht ersichtlich; seine Mängel haben denn auch mehrmals schon zu neuen Entwürfen geführt, welche aber nie Gesetzeskraft erlangten. Es haben sich nun die Kulturgesellschaften der Bezirke Zofingen und Zurzach für Revision des Gesetzes ausgesprochen, und diese Frage wird im Oktober dieses Jahres an der Versammlung der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft das Haupttraktandum bilden. Auch der Armenerziehungsverein des Bezirks Aarau hat in seiner kürzlich stattgehabten Generalversammlung dieses Thema behandelt und die Angelegenheit an den Vorort der aarg. Armenerziehungsvereine gewiesen, damit auch von dieser Seite aus ein neues Armengesetz gefordert werde. Hoffentlich kommt durch die verschiedenen Antriebe der Stein endlich ins Rollen. M.

Appenzell J.-Rh. Das Armleutesäckelamt (die zentrale Hauptleitung des innern Kantonsteils; der Bezirk Oberegg führt sein eigenes Armenwesen) ließ im Jahr 1903 in die 5 Bezirksarmenkassen Fr. 16,912. 50 fließen (fast 2000 Fr. mehr als im Vorjahr) zur Unterstützung Armer. An das Armenhaus, das Waisenhaus mit 55 Kindern und den „Spital“ leistete es insgesamt 17,500 Fr., an weiteren Unterstützungen Fr. 12,616. 81. Das Krankenhaus kam ohne Zuschuß aus dem Armleutesäckelamte davon. — Im Jahr 1903 wurde mit einem Kostenaufwande von Fr. 233,681. 52 ein neues vorläufig für 106 Insassen Raum bietendes Armenhaus an hervorragender Stelle in Appenzell erbaut. Das Schicksal des alten, verlassenen, mehr als 500 Jahre alten Armenhauses („Siechenhaus“) ist noch nicht entschieden. — Der „Spital“, früher die Unterkunftsstätte für kriminell und korrekzionell Bestrafte, zuletzt eine Anstalt für polizeilich Hergeschubte, Unverbesserliche und auch Leute, die im alten Armenhause nicht mehr Platz hatten, im Jahr 1903 mit 17 Personen besetzt, wird in Zukunft, nachdem nun das neue Armenhaus genügend Raum bietet, wahrscheinlich zu einer Besserungsanstalt für arbeitscheue Individuen und pflichtvergessene Familienväter umgestaltet werden. (Aus: Bericht und Übersicht über die Amtsrechnungen des Kantons Appenzell J.-Rh. vom Berichtsjahr 1903.)

Baselland. Die Gemeinden des Kantons Baselland haben im Jahr 1902 zu Armenzwecken verausgabt Fr. 250,069. 50. Nicht alle Gemeinden waren genötigt, Armensteuern zu erheben, 1901 beispielsweise nur 28 von 74. Mit Staatsbeiträgen von 100—950 Fr. (total 10,000 Fr.) wurden 26 Gemeinden bedacht. Das Departement des Innern hatte, wie jedes Jahr, auch im Jahr 1903 eine größere Anzahl von Beschwerden zu behandeln, teils wegen Verweigerung von Unterstützung, wegen der Verschleppung der Auszahlung solcher, teils betreffend die Unterstützungspflicht Verwandter, auch wegen Rückerstattung empfangener Unterstützung aus Hinterlassenschaften u. dgl. Hervorgehoben wird, daß die Armenpflege Läuelfingen einen in Zürich wohnhaften Bürger nach § 23 des Armengesetzes wegen Vernachlässigung seiner Familie zu Gefängnisstrafe verurteilt und daß die Regierung des Kantons Zürich behufs Ermöglichung des Vollzugs des Strafurteils die Auslieferung des Verurteilten bewilligt hat. (Aus dem Bericht der Direktion des Innern des Kantons Baselland über das Jahr 1903.)

Bern. An 3045 außerhalb des Kantons befindliche Unterstützte — Familien und Einzelpersonen — wurden im ganzen ausgerichtet Fr. 276,565. 66, im Durchschnitt per Unterstützten Fr. 90. 82. Außerdem mußten bestritten werden die Verpflegungskosten für Heimgeschaffte, dem Staate auffallende Berner, ausmachend Fr. 109,557. 49, sowie die Verpflegungskosten für die nach § 123 A.G. übernommenen Altberner im neuen Kantons- teil mit Fr. 53,976. 65.

In einem Unterstützungsfall, in welchem die unterstützungsbedürftige Familie in Gondiswil, zugleich aber auch in der Stadt Zürich heimatberechtigt und an letzterem Ort niedergelassen ist, konnte die zürcherische Behörde veranlaßt werden, wegen hierseitiger Verweigerung der Mitunterstützung beim Bundesgericht klagend aufzutreten, und so die längst gewünschte grundsätzliche Regelung dieser Frage herbeizuführen. Der daherige bundesgerichtliche Entscheid, datierend vom 16. Oktober 1903, lautet auf Abweisung der Klage von Zürich, mit der hauptsächlichlichen Motivierung, daß eine bundesgerichtliche Norm, auf die der Ausspruch sich stützen könnte, nicht besteht. Gestützt hierauf werden alle Begehren kantonsfremder Behörden um Mitunterstützung in analogen Fällen künftig abgelehnt werden. Die meisten solcher Fälle betreffen den Kanton Neuenburg.

Inspektionen bei Unterstützten der auswärtigen Armenpflege wurden durch den kantonalen Armeninspektor im Jahr 1903 vorgenommen in den Kantonen Aargau, Basel, Neuenburg, Zürich, Solothurn und Waadt. Die Zahl der besuchten Familien oder einzelstehenden Personen beläuft sich auf einige Hundert. Der Inspektor machte es sich zur Pflicht, in jedem einzelnen Falle die Verhältnisse der Unterstützten so genau als möglich zu untersuchen und sodann zu prüfen, ob die gewährten Unterstützungen jenen entsprechen oder nicht. Wo er fand, daß eine Revision der Unterstützung geboten sei, sei es im Sinne der Erhöhung, sei es im Sinne der Herabsetzung, da stellte er zu Händen der Direktion des Armenwesens diesbezügliche Anträge. Auch bei diesen Inspektionen gewann der kantonale Inspektor die Überzeugung, daß die auswärtige Armenpflege bei Ausrichtung von Unterstützungen im allgemeinen das richtige Maß innehält, und daß der Vorwurf, der hie und da wider sie erhoben wird, sie unterstütze die auswärtigen Armen in zu reichlichem Maße, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Die 497 Armen-Gemeinden des Kantons Bern unterstützten im Jahre 1902 17,596 Personen (7636 Kinder und 9960 Erwachsene) mit Fr. 2,019,915. 64 dauernd (Staatszuschuß daran Fr. 911,575. 60) und 8318 Personen vorübergehend mit Fr. 657,111. 99 (Staatszuschuß daran Fr. 251,050. 20). Die Krankenkasse leistete in 21 Amtsbezirken (von 30) für 1917 Personen Fr. 41,680. 12 (Staatszuschuß daran Fr. 11,396. 50).

Bürgerliche Armenpflege neben der örtlichen führten im Jahr 1903 noch 52 Gemeinden, auf 15 Amtsbezirke verteilt, und die 13 Zünfte der Stadt Bern. Zur örtlichen Armenpflege übergetreten ist eine Gemeinde (Convilier). Diese bürgerliche Armenpflege unterstützte pro 1902 1743 Personen (1232 dauernd und 511 vorübergehend) mit Fr. 458,493. 74.

Weiterhin leistete der Staat

an 4 staatliche Knaben- und 2 Mädchen-Erziehungsanstalten	Fr. 103,990. 04
„ 8 sonstige Erziehungsanstalten	„ 26,865. —
„ 13 Verpflegungsanstalten	„ 70,000. —
„ Stipendien für 203 Lehrlinge	„ 22,015. —
„ durch Naturereignisse Beschädigte	„ 20,022. 10
„ die Schweizerischen Hilfsvereine im Ausland	„ 5,000. —

Aus dem Alkoholzehntel wurden die Bernische Gotthelfstiftung, mehrere Erziehungsanstalten und die Naturalverpflegung mit rund 41,000 Fr. unterstützt.

227 schwer belastete Gemeinden erhielten vom Staate . Fr. 174,331. —

Der Unterstützungsfonds betrug am 31. Dezember 1903 „ 1,564,881. 10

Daraus wurden verschiedene Erziehungs- und Krankenanstalten mit Fr. 98,561. 40 subventioniert. Die reinen Gesamtausgaben der Armendirektion (die eben genannte Summe ausgenommen) betrugen **Fr. 2,111,941. 12**. Die kantonale Armensteuer ergab Fr. 1,186,117. 95. (Aus dem Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1903.)

St. Gallen. Der armenamtliche Verkehr mit andern schweizerischen und ausländischen Armenbehörden war im Jahr 1903 ein reger; er vollzog sich

jedoch in den meisten Fällen ohne erhebliche Schwierigkeiten. Die Departemental-Geschäftskontrolle weist allein bei 30 Heimtschaffungsfälle auf, die entweder vom Departement direkt oder vom Regierungsrat durch Zuhilfenahme der Intervention der Bundesbehörde teils erledigt wurden, teils noch pendent erscheinen. Währenddem der Verkehr mit den deutschen Behörden, insbesondere mit Baiern, Württemberg und Baden, sich in der Regel glatt abwickelte und zum gewünschten Ziele führte, sei es, daß die Heimtschaffung selbst erfolgte, sei es, daß zur Verhinderung derselben angemessene Barunterstützungen zugestanden wurden, gestaltete sich der Schriftenwechsel mit Österreich, Italien und Frankreich äußerst mühsam und wenig befriedigend. In einem Falle, wo ein österreichischer Staatsangehöriger seit Mai 1903 von der Gemeinde N. auf ihre Kosten im Gemeindefrankenhaus verpflegt werden muß, war die Übernahmeerklärung am Ende des Jahres noch nicht eingelaufen. Dasselbe Schicksal teilt ein Fall betreffend Heimtschaffung eines auf Kosten der Gemeinde H. im Asyl versorgten, geisteskrank gewordenen Italieners und hinsichtlich der schon im Januar 1903 beim Bundesrat angebehrten Heimtschaffung der französischen Bürgerin J. F. in D., die ebenfalls von der Gemeinde im Asyl untergebracht war, ließ die französische Regierung auch mehr als ein halbes Jahr mit ihrem definitiven Bescheide warten. Hinsichtlich der rascheren Erledigung der die betreffenden Gemeinden belastenden Heimtschaffungsfälle durch die beteiligten auswärtigen Regierungen wurde der Regierungsrat beim schweizerischen Bundesrat vorstellig. (Aus dem Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1903. Departement des Innern.)

Literatur.

Die Fürsorge für arme Kantonsfremde im Kanton Zürich. Referat in der Winterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich vom 8. November 1903, von Dr. A. Bofshardt, Sekretär der Direktion des Innern des Kantons Zürich. Separat-Abdruck aus dem Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit 1903/04. Zürich-Selnau. Buchdruckerei Gebr. Leemann & Cie. 1904. 27 S.

Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg, mit Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse in andern Reichsstädten Süddeutschlands. Ein Beitrag zur christlichen Kulturgeschichte von Dr. Max Bisler, kgl. Gymnasialprofessor, Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1904. 192 S.

V. Verwaltungsbericht nebst Rechnung der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich umfassend den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1903. Zürich. Buchdruckerei Verichthaus. 1904. 88 S.

Insertate:



Lehrlingsgesuch.

Ein kräftiger Bursche könnte unter günstigen Bedingungen die Gärtnerei gründlich erlernen. Familiäre Behandlung zugesichert.

16

J. Luz, Gärtner,
Bollikon bei Zürich.



Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.
2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1 50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.